

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 26. Juni

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Termine im Predigerseminar (S. 39). — Mitgliedschaft in der Hilfgemeinschaft Schleswig-Holstein (Notgemeinschaft) (S. 39). — Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke (S. 40). — Betätigung der Berufsgärtner auf kirchlichen Friedhöfen (S. 41). — Kirchliche Statistik für 1948 und 1949 (S. 41). — Sitzung des Ev.-Luth. Kirchengemeinerverbandes Kiel (S. 42). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Groß Hansdorf-Schmalenbed, Propstei Stormarn (S. 42). — Deutsches Kirchliches Adreßbuch (S. 43). — Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 43). — Liturgiewissenschaftliche Tagung (S. 43). — Evangelische Akademie Schleswig-Holstein (S. 43). — Katechetischer Lehrgang in Breklum (S. 43). — Arbeitstagung für Männer im Friedhofsdienst vom 17. bis 21. Juli 1950 (S. 43). — Umsiedlung Heimatvertriebener in die französische Zone (S. 44). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 44). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 44). — Flugblatt für Eheleute (S. 44).

III. Personalien (S. 44).

3 Beilagen.

## BEKANNTMACHUNGEN

Termine im Predigerseminar.

Kiel, den 17. Juni 1950.

1) Das Pastoralkolleg wird im Predigerseminar Preetz im Wintersemester 1950/51 weitergeführt werden. Es wird voraussichtlich drei Kurse abhalten:

1. 6.—17. November 1950,
2. 8.—19. Januar 1951,
3. 5.—16. Februar 1951.

Die in Vorbereitung befindlichen Studienpläne werden rechtzeitig mitgeteilt werden.

2) Für Arbeitstagungen der Kammern, für landeskirchliche Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüsse, für Freizeiten und dergleichen stehen folgende Zeiten frei:

- 20.—30. Oktober 1950,
20. November — 15. Dezember 1950,
22. Januar — 3. Februar 1951.

Die Leiter der Veranstaltungen wollen sich wegen Festlegung der Zeiten mit dem Herrn Studiendirektor des Seminars in Verbindung setzen.

Die Kirchenleitung.

D. Halpmann.

K.L. 765

**Mitgliedschaft in der Hilfgemeinschaft Schleswig-Holstein (Notgemeinschaft).**

In seiner Sitzung vom 29. November 1949 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz über die Errichtung der Sitzung der „Hilfgemeinschaft Schleswig-Holstein (Notgemeinschaft), gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts“ beschlossen. Dieses Gesetz trat mit seiner Verkündung vom 18. Januar 1950 in Kraft. Die Tätigkeit der Hilfgemeinschaft erstreckt sich nach § 1 der Sitzung auf

a) die Durchführung von Fürsorge und Hilfsmaßnahmen, soweit solche nicht herkömmlich von dafür besonders geschaf-

tenen Einrichtungen, insbesondere den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, getroffen werden, und

b) die Förderung von Einrichtungen, die sich vornehmlich die Linderung von Notständen im Lande Schleswig-Holstein zur Aufgabe gesetzt haben.

Um dieser positiven Zielsetzung willen waren Hilfswerk und Innere Mission zusammen mit den übrigen freien Wohlfahrtsverbänden grundsätzlich zur Mitarbeit in der Hilfgemeinschaft bereit, jedoch unter der Voraussetzung, daß bei der Konstruktion der Hilfgemeinschaft der Schwerpunkt eindeutig bei den freien Wohlfahrtsverbänden liegen würde, wie das z. B. bei der Hilfgemeinschaft im Hamburger Staate der Fall ist. Zu unserm Bedauern hat sich eine dementsprechende Gestaltung der Sitzung und vor allem eine entsprechende Zusammenfassung der verantwortlichen Gremien der Hilfgemeinschaft nicht erreichen lassen. Die Vorstände des Landesverbandes der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks haben darum nach eingehender Beratung in ihrer Sitzung vom 28. März 1950 mit der Mehrzahl der Stimmberechtigten eine Mitgliedschaft in der Hilfgemeinschaft abgelehnt. Die beiden Vorstände haben sich dabei von der Überzeugung leiten lassen, daß in einem Zusammenschluß dieser Art die Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit, die zum Wesen echter und freier Wohlfahrtspflege und vor allem der kirchlichen Liebeswerke gehören, zu Gunsten einer allzu stark organisatorischen Staatswohlfahrt aufgegeben werden.

Die beiden Vorstände haben jedoch dem Herrn Ministerpräsidenten als dem Vorsitzenden des Präsidiums der Hilfgemeinschaft nachdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß sie sich in der Wohlfahrtsarbeit den staatlichen Dienststellen und allen gemeinnützigen Werken in der bisherigen Weise verbunden wissen. Sie haben ferner die Bitte ausgesprochen, daß man ihnen überall da, wo eine enge Fühlungnahme oder spezielle Zusammenarbeit vonnöten ist, das Vertrauen und eine gleiche Bereitwilligkeit nicht versagen möge.

Der Herr Ministerpräsident hat daraufhin in einem Schreiben vom 15. Mai 1950 bestätigt, daß das Eigenleben der

freien Wohlfahrtsverbände durch die angestrebte Zusammenarbeit in der Hilfsgemeinschaft nicht beeinträchtigt werde und daß die Hilfsgemeinschaft lediglich die Notstände im Lande Schleswig-Holstein auf den Gebieten lindern und überwinden solle, auf denen weder die öffentlichen Mittel noch die Möglichkeiten der freien Wohlfahrtsverbände ausreichend seien. In dem gleichen Schreiben wird dann die von uns getroffene Entscheidung lebhaft bedauert, jedoch die Erklärung abgegeben, daß die Hilfsgemeinschaft ihr ohne Voreingenommenheit gegenüberstehe und weiterhin zu enger Fühlungnahme und Zusammenarbeit bereit sei, wo immer der Dienst am Notleidenden Menschen eine solche erfordere.

Die Pastoren und diaconischen Gemeindevorstände werden darum nach Abschluß unserer Verhandlungen nunmehr aufgefordert, diesem Beschluß der beiden Vorstände auch auf der Propstei- und Gemeindeebene zu entsprechen und mit dem Rein zur Organisation der Hilfsgemeinschaft das Ja zur Zusammenarbeit in allen von uns erbetenen Fällen zu verbinden. Wie im Gesamtbereich unserer Landeskirche sehen wir auch in unsern Gemeinden und Propsteien in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände den Ort, an dem die Zusammenarbeit einer freien kirchlichen Liebestätigkeit mit jedweder staatlichen Wohlfahrtspflege zur Tat werden kann und soll.

Bischof Wester

Der Landesbevollmächtigte für den diaconischen Dienst  
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

#### Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke.

Kiel, den 20. Juni 1950.

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMM (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist unter dem 1. April 1950 mit Rückwirkung zum 1. Januar 1950 ein zunächst auf die Dauer eines Jahres befristeter Vertrag zur pauschalen Abgeltung der urheberrechtlichen Gebühren geschlossen worden.

Der Vertrag bestimmt u. a. folgendes:

1.

Die GEMM gestattet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Kirchen, den Kirchengemeinden und den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Posaunenwerk der Deutschen Evangelischen Kirche, Evangelisches Kirchenmusikwerk in der Ostzone) die Aufführung des jeweils der Verwaltung der GEMM unterstehenden gesamten Werkebestandes.

2.

- Der Vertrag berechtigt die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen nur zu Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, die ihnen nach dem Vertrag zustehende Ausführungsgenehmigung ohne Einwilligung der GEMM an Dritte weiter zu übertragen.
- Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Kirchen, die Kirchengemeinden oder die Mitglieder der Organisationen der Zentralstelle organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung, beteiligen, sind durch diesen Vertrag gleichfalls nicht abgegolten.

3.

- Die in Ziff. 1 erteilte Ausführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige, d. h. nicht bühnenmäßige, Auf-

führungen. Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik fallen nicht unter den Vertrag.

- Die in Ziff. 1 erteilte Ausführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikstücke durch ausübende Musiker.
- Die in Ziff. 1 erteilte Ausführungsgenehmigung bezieht sich — abgesehen von Veranstaltungen der verfassten Kirche und der kirchenmusikalischen Verbände — nur auf Veranstaltungen, die am Sitz des Veranstalters stattfinden. pp...

5.

- Die E.K.i.D. beauftragt die Zentralstelle, der GEMM vierteljährlich, spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalmonats für das vorangegangene Vierteljahr alle unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen der Kirchen, der Kirchengemeinden und der Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen bekanntzugeben und gleichzeitig je ein Programm der Veranstaltungen beizufügen. Aus der Anmeldung muß ersichtlich sein, ob und welches Eintrittsgeld, welcher Unkostenbeitrag und welches Programmgeld zu den Veranstaltungen erhoben wurde.
- Die E.K.i.D. und die Zentralstelle verpflichten sich, die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anzuhalten. Es wird insbesondere darauf geachtet werden, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in das vorliegende Programm aufgenommen wird.
- Wenn ein Musikstück nicht im Original aufgeführt wird, so ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Name des Bearbeiters anzugeben.
- Die Zentralstelle verpflichtet sich, für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programmes schuldhaft unterlassen wird, an die GEMM eine Ordnungsgebühr von DM 10,— zu entrichten. Die GEMM soll ferner berechtigt sein, das fehlende Programm auf eine andere Weise zu beschaffen und die Zentralstelle mit den dadurch entstehenden Unkosten zu belasten.
- Durch die Zahlung der in Ziff. 4 vereinbarten Gebühren sind nur die Veranstaltungen abgegolten, welche der GEMM gemäß Ziff. 5 a des Abkommens zu melden sind. Alle anderen Veranstaltungen fallen nicht unter den Vertrag. Die GEMM ist berechtigt, für diese Veranstaltungen die normalen Tarrifgebühren zu veranschlagen.

Wir geben hiervon Kenntnis mit dem Ersuchen, gemäß Ziffer 5 a des Vertrages vierteljährlich alle unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen unter Beifügung von je vier Programmen sowie unter Angabe eines etwaigen Eintrittsgeldes der GEMM bekanntzugeben. Diese vierteljährlichen Mitteilungen sind spätestens zum 15. eines jeden ersten Quartalmonats für das vorangegangene Vierteljahr an die Geschäftsstelle des Verbandes ev. Kirchenmusiker Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein in Kiel, Wulfsbrook 4, zur Weiterleitung an den Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, zu richten. Für das 1. und 2. Kalendervierteljahr 1950 müssen die Mitteilungen umgehend erfolgen, für das 3. Kalendervierteljahr 1950 bis spätestens zum 15. Juli 1950. Die Kirchenmusiker sind über die getroffene Regelung zu unterrichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. C p h a.

J.-Nr. 7647 (Dez. II)

### Betätigung der Berufsgärtner auf kirchlichen Friedhöfen.

Riel, den 17. Juni 1950.

Nachstehend geben wir den Kirchenvorständen eine Entscheidung des Landgerichts Flensburg vom 1. III. 1950 — 5 S 402/49 — auszugsweise bekannt, in der eindeutig festgestellt wird, daß die Entscheidung über die Zulassung eines Berufsgärtners auf kircheneigenen Friedhöfen ausschließlich Sache des Kirchenvorstandes ist und nur seinem pflichtmäßigen Ermessen obliegt. Im einzelnen wird in dem Urteil u. a. folgendes ausgeführt:

„pp . . .

Es handelt sich hier um einen im Eigentum der Beklagten stehenden kirchlichen Friedhof, von dem die Beklagte den seiner Widmung zu Bestattungszwecken entsprechenden Gebrauch macht. Dies geschieht daher in Erfüllung einer der Beklagten obliegenden öffentlichen Aufgabe, der sie sich als Kirchengemeinde, d. h. als öffentliche Anstalt zu unterziehen hat. Die Beklagte übt mithin bei der Erfüllung die Aufgabe öffentlich-rechtliche Tätigkeit aus, wobei sie hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten an das Statut der Friedhofsordnung gebunden ist. Die im Rahmen der Befehle vom Kirchenvorstand zu erlassene Friedhofsordnung hat auch über die Erhaltung und Pflege der Gesamt-Anlagen des Friedhofs sowie auch der Grabstätten selbst Bestimmung zu treffen (Schön ev. Kirchenrecht in Preußen, 1910 Bd. II S. 532). Hiernach ist es grundsätzlich auch Sache der Friedhofsverwaltung, darüber zu befinden, ob und inwieweit freiberufliche Gärtner für die Grabpflege herangezogen werden sollen oder nicht (RGZ, Bd. 22 S. 51). Es ist von jeher ein anerkanntes Recht der Friedhofsverwaltung gewesen, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen die für sie in Frage kommenden Firmen auszuwählen und unter den ihr angezeigt erscheinenden Bedingungen zuzulassen. Hieran ist auch durch die auf dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 13. 4. 1939 (V a 80/39 — 1620 —) beruhenden Richtlinien für die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiete der Friedhofsgärtnerei nichts geändert worden. Diese Richtlinien enthalten allerdings die grundsätzliche Anweisung, die Pflege und Ausschmückung der Gräber den freiberuflich tätigen Gärtnern zu übertragen. Mit dieser Weisung ist jedoch einschränkend zugleich die Empfehlung verbunden worden, die Zulassung zu gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof von der Ausstellung einer Berechtigungskarte abhängig zu machen, um ungeeignete Personen von der Pflege der Gräber fernzuhalten. Auf der Grundlage dieser Richtlinien hat das Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel nach einer Verständigung mit dem Reichsnährstand und dem Reichsverband der Gartenausführenden und Friedhofsgärtner unter dem 15. 7. 1939 mit Nr. 44 die für seinen Bereich maßgebenden Grundsätze über die Betätigung der Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Friedhofsgärtnerei herauszugeben, (Veröffentlicht im Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. für den Amtsbezirk des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes in Kiel unter dem 22. 7. 1939 S. 86). In diesen Grundsätzen ist der Kirchhofsverwaltung das Recht eingeräumt, sich sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage des Kirchhofs vorzubehalten. Weiter heißt es, daß ein freiberuflicher Gärtner die Befugnis zu Arbeiten auf einem Friedhof durch Erteilung einer Berechtigungskarte erhält, die ihm nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand auf seinen Antrag von der Kirchhofsverwaltung erteilt wird, wenn er die persönliche und

sachliche Eignung nachgewiesen hat. Auch nach diesen Grundsätzen bedurfte mithin ein freiberuflicher Gärtner zu gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof einer besonderen der Kirchhofsverwaltung vorbehaltenen Zulassung. Bei dieser Zulassung war die Kirchhofsverwaltung allein an die Schranke des pflichtmäßigen Ermessens gebunden, so daß die im einzelnen Falle getroffene Entscheidung nur unter der Voraussetzung einer Ermessensverletzung einer Nachprüfung unterzogen werden konnte. Fast sämtliche Friedhofsordnungen enthalten in Übereinstimmung mit den vorerwähnten Grundsätzen die Bestimmung, daß die Arbeiten an der Gesamtanlage der Friedhofsverwaltung vorbehalten bleiben, der es freisteht, auch freiberufliche Gärtner zuzulassen. Mit den Grundsätzen vom 15. 7. 1939 haben daher die bestehenden Verhältnisse keine ins Gewicht fallende Änderung erfahren. Auch die Friedhofsordnung für die ev.-luth. Kirchengemeinde in Led vom 7. 3. 1929 steht mit diesen Grundsätzen in Einklang, indem sie in § 32 dem Grabbesitzer die Grabpflege zur Pflicht macht und ihm in § 35 freistellt, im Rahmen eigener Pflege der Friedhofsverwaltung dieselbe dem Friedhofsgärtner zu übertragen. Das Verlangen des Klägers, auf dem Friedhof der Beklagten als freiberuflicher Gärtner zur Ausschmückung und Instandhaltung von Gräbern zugelassen zu werden, findet daher in der Friedhofsordnung oder einer anderen sonstigen Vorschrift keine rechtliche Grundlage. Er bedarf hierzu vielmehr der Zulassung durch die Beklagte. Diese Zulassung ist ihm jedoch verweigert worden. Dafür, daß die Beklagte dabei nicht nach pflichtgemäßem Ermessen verfahren ist, liegt nichts vor, so daß die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung nicht in Zweifel gezogen werden kann.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 8572 (Bez. VII)

### Kirchliche Statistik für 1948 und 1949.

Riel, den 13. Juni 1950.

Den Synodalausschüssen werden in den nächsten Tagen die für die Aufstellung der kirchlichen Statistik für 1948 und 1949 erforderlichen Formulare zugehen, und zwar für jede Kirchengemeinde und jede Propstei je 4 Formulare der Tabelle II (Außerungen des kirchlichen Lebens).

Die Formulare, die von der EKd auf Grund der bisherigen Erfahrungen neu aufgestellt sind, weichen sachlich nur unwesentlich von den früheren ab, sollen aber den Pastoren die Arbeit wesentlich erleichtern und haben vor allem kaum Rückfragen notwendig gemacht.

Die Formulare sind mit einer Anleitung versehen, um deren genaue Durchsicht und Beachtung wir bitten. Ein Vordruck für jedes der beiden Jahre ist für die Akten der Kirchengemeinden bzw. der Synodalausschüsse bestimmt, während die anderen nach Ausfüllung

von den Kirchengemeinden bis zum 1. 9. 1950 an die Synodalausschüsse,

von den Synodalausschüssen bis zum 1. 10. 1950 an den Statistikkparrer

einzureichen sind.

Der Statistik kommt dieses Mal insofern eine besondere Bedeutung zu, weil zu erwarten ist, daß im Gegensatz zu den ersten Nachkriegsjahren für diese beiden Jahre die Angaben vollständig gemacht werden können. Für die ordnungsmäßige Ausfüllung sowie für die Einhaltung der Termine bitten wir

unbedingt Sorge zu tragen, da jede Statistik ihren Wert verliert, wenn die Ergebnisse unvollständig und erst nach Jahren ausgewertet und bekanntgegeben werden können.

Formulare können leider nicht nachgefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

J.-Nr. 6605 (Dez. VII)

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel.

Die im Kirchlichen Ges.- und Verordnungsblatt 1947 S. 38 bekanntgegebene Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel vom 22. April 1947 wird auf Antrag des Verbandsausschusses wie folgt geändert und neu gefasst:

#### Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kiel.

##### § 1

Der Verbandsausschuß setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen. Von ihnen sollen höchstens 6 Geistliche sein; der Propst der Propstei Kiel ist von Amte wegen Vorsitzender des Verbandsausschusses. (Die Bestimmungen der Urkunde vom 10. Februar 1949 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 34 — bleiben unberührt).

Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden auf einer von dem Propsten einzuberufenden und zu leitenden Versammlung, zu der die sämtlichen Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden ihre Vorsitzenden und je zwei Kirchenälteste entsenden, aus ihren Geistlichen und Kirchenältesten für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Für die ordentlichen Mitglieder werden gleichzeitig je vier Geistliche und Nichtgeistliche als Stellvertreter gewählt, die im Falle der Behinderung von ordentlichen Mitgliedern in einer bei der Wahl festzusetzenden Reihenfolge hinzugezogen werden.

Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von sechs Jahren drei Schriftführer, deren erster ein Geistlicher sein muß. Die Schriftführer sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

##### § 2

Der Verbandsausschuß ist für alle dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben zuständig. Er stellt einen Geschäftsführer an.

Die Geschäftsführung liegt bei dem Geschäftsausschuß, der aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem nichtgeistlichen Schriftführer und dem Geschäftsführer besteht. Die Mitwirkung des nichtgeistlichen Schriftführers soll im allgemeinen auf Fragen von wesentlicher Bedeutung beschränkt bleiben.

##### § 3

Der Verbandsausschuß hält nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich Sitzungen ab. Auf sie finden die für den Kirchenvorstand geltenden Vorschriften der §§ 39, 40 (1), 41 42. und 43 der Verfassung entsprechende Anwendung.

Wenn ein Verhandlungsgegenstand eine Einzelgemeinde betrifft, so ist zunächst ein Beschluß des betreffenden Kirchenvorstandes einzuholen. Der Vorsitzende des betreffenden Kirchenvorstandes nimmt dann an der Sitzung des Verbandsausschusses stimmberechtigt teil.

Einmal alljährlich sind die sämtlichen Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten zu berufen.

##### § 4

Andere, dem Kirchengemeindeverband nicht zugehörige Kirchengemeinden können bestimmte Verwaltungsgebiete, wie etwa die Steuererhebung, dem Kirchengemeindeverband durch

Vertrag übertragen. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Verwaltungsgebiete werden sie dann stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes und entsenden dann einen Vertreter zu den Sitzungen des Verbandsausschusses.

##### § 5

Der Verbandsausschuß ist für alle dem Kirchengemeindeverbande einsehenden, oder ihre Erledigung einzelnen Kirchenvorständen übertragen. Diese Übertragung kann auch auf Antrag einzelner Kirchenvorstände erfolgen.

In Unterausschüssen kann der Verbandsausschuß auch Nichtmitglieder, in erster Linie Kirchenälteste der Verbandsgemeinden, wählen.

##### § 6

Die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung werden vom Verbandsausschuß durch eine Geschäftsordnung getroffen. In ihr kann auch die Zusammenfassung und der Geschäftskreis der Unterausschüsse geregelt werden.

##### § 7

Änderungen dieser Satzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

##### § 8

Diese Satzung tritt mit dem 20. März 1950 in Kraft.

Kiel, den 22. Mai 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke

J.-Nr. 8317 (Dez. I)

#### Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Groß Hansdorf-Schmalenbed, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kiel und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

##### § 1

Der Pfarrbezirk Groß Hansdorf-Schmalenbed wird aus der Kirchengemeinde Kiel ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde Groß Hansdorf-Schmalenbed erhoben.

##### § 2

Die Kirchengemeinde Kiel stellt der Kirchengemeinde Groß Hansdorf-Schmalenbed den Gegenwert für ein Grundstück bis zu 5000 qm für den Bau einer Kirche, eines Gemeindehauses und eines Pastorats zur Verfügung. Wegen dieser Auseinandersetzung wird von der Bildung eines Kirchengemeindeverbandes der beiden Gemeinden abgesehen.

##### § 3

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Kiel, den 8. Februar 1950.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Bührke

J.-Nr. 537 (Dez. IV)

Kiel, den 13. Juni 1950.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, unter dem 15. Mai 1950 — V 8b/05/007 — 218/50 — die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 7253/II(Dez. III)

**Deutsches Kirchliches Adressbuch.**

Kiel, den 13. Juni 1950.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland, Göttingen, beabsichtigt im Kirchlichen Verlag Hammerschmidt & Sinemus, Detmold, Hornschestraße 17, wieder ein Deutsches Kirchliches Adressbuch herauszugeben. Mit Rücksicht auf den immer noch starken Wechsel in der Besetzung der Pfarrstellen und die sehr hohen Druckkosten werden die Gemeinden in dieser Ausgabe des Jahrbuches noch nicht erscheinen, vielmehr soll das kirchliche Adressbuch die Anschriften der Kirchenleitungen, der Theologischen Fakultäten, kirchlicher Hochschulen und Akademien, sowie der kirchlichen Werke, Vereine und Einrichtungen, ferner Anschriften der Inneren Mission, der Äußerer Mission, des Hilfswerkes und der evangelischen Presse enthalten. Es wird also ein vollständiges Verzeichnis der kirchlichen Dienststellen und ihrer personellen Besetzung bringen. Da der Preis des Adressbuches entscheidend von der Höhe der Auflage bestimmt wird (er dürfte zwischen 5,50 und 6,50 DM liegen), wird darum gebeten, daß bereits jetzt Vorbestellungen an den Kirchen- und Verlag Hammerschmidt & Sinemus, Detmold, Hornschestraße 17, unmittelbar eingereicht werden. Die Kosten der Anschaffung können auf die Kirchenkasse übernommen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 8535 (Dez. I)

**Deutscher Evangelischer Kirchentag.**

Kiel, den 21. Juni 1950.

Der diesjährige Deutsche Evangelische Kirchentag findet vom 23. bis 27. August 1950 in Essen statt. Er steht unter dem Gesamthema: „Rettet den Menschen“. Die Zielfsetzung wird deutlich aus dem gleichlautenden Vorbereitungsheft, das den Gemeinden bereits zugegangen ist. Wir bitten, die Gemeinden mit dem Inhalt der Hefte bekanntzumachen und für den Besuch zu werben. Wir weisen insbesondere auch darauf hin, daß die Leitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages an interessierte Gemeindeglieder Einladungen mit dem genauen Programm verschiden will. Es wird deshalb gebeten, Anschriften aus den Gemeinden an das Tagungsbüro des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Essen, Rathenaustraße 2, weiterzuleiten. Die Landesgeschäftsstelle (Hanover, Hubertusstraße 4) ist zu weiterer Auskunft gern bereit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 8608 (Dez. VI)

**Liturgiewissenschaftliche Tagung.**

Kiel, den 17. Juni 1950.

Die Kirchenleitung hat die liturgische Kammer beauftragt, in Verbindung mit Herrn Studiendirektor Dr. Runze eine liturgiewissenschaftliche Tagung durchzuführen. Pastoren, Kandidaten der Theologie und Kirchenmusiker, die daran teilnehmen wollen, erfahren Bedingungen, Tagesplan und weitere Einzelheiten bei Herrn Studiendirektor Dr. Runze, Preeß, Ev.-luth. Predigerseminar. Die Tagung findet dort in der Zeit vom 23. Oktober 12 Uhr bis zum 27. Oktober 1950, 14 Uhr, statt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 8866 (Dez. III)

**Evangelische Akademie Schleswig-Holstein.**

Kiel, den 21. Juni 1950.

Unter Verzicht auf Einzelbekanntmachungen — vgl. Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1950, S. 6, 7, 11, 29, 32 — legen wir dieser Auflage einen Prospekt der Evangelischen Akademie Schleswig-Holstein bei. Wir bitten die Pfarrämter und Gemeinden, die anregenden und gehaltvollen Zusammenkünfte der Evangelischen Akademie zu beachten und für ihren Besuch zu werben. Weitere Blätter können bei uns oder im Sekretariat (Rendsburg, Kanalufer 48) angefordert werden. Kurz vor Drucklegung wird uns übrigens mitgeteilt, daß die für August angesetzte Laienkonferenz nicht in Hof Hammer, sondern an einer anderen Stätte in Kiel tagen wird, die noch nicht feststeht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 9061 (Dez. III)

**Katechetischer Lehrgang in Bredlum.**

Kiel, den 21. Juni 1950.

Die Pastor Christian-Jensens-Anstalten in Bredlum haben durch ein Rundschreiben auf die Veranstaltungen dieses Sommers hingewiesen. Wir empfehlen besonders die Beschickung des Katechetischen Lehrgangs vom 17. bis 31. Juli. Willkommen sind Mitarbeiter und Helfer, Männer und Frauen, die im Kindergottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Unterweisung mithelfen. Es können auch solche teilnehmen, die bisher noch nicht im Helferdienst gestanden haben. Neben täglicher Bibelarbeit werden Anleitungen zum Erzählen und Besprechen biblischer Geschichten gegeben. Fragen der Glaubenslehre, der Mission und des praktischen Gemeinbedienstes werden gründlich durchgesprochen. Der Tagespreis für volle Verpflegung und Unterkunft beträgt 2,— DM. Fahrpreisermäßigung wird gewährt. Anmeldungen bis zum 8. Juli an das Katechetische Seminar. Anschrift ist Bredlum über Bredstedt, Telefon Bredstedt 315.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 8961 (Dez. III)

**Arbeitstagung für Männer im Friedhofsdienst vom 17. bis 21. Juli 1950.**

Kiel, den 20. Juni 1950.

Die Männerarbeit führt vom 17. Juli abends bis 21. Juli morgens im Propst-Lorenzen-Haus in Kiel-Schulensee eine Arbeitstagung für Männer im Friedhofsdienst durch.

Neben der Bibelarbeit sind Vorträge über:

„Friedhofsdienst als Gottesdienst“

„Verwaltung kleinerer und mittlerer Friedhöfe“

„Friedhofsbrecht“

sowie die Beschäftigungen einer Ausstellung über

„Friedhofsplanung und Grabmalgestaltung“

und des Friedhofes Eichhof vorgesehen.

Der Tagungspreis, einschl. aller Gebühren und Beschäftigungen beträgt DM 17,50.

Anmeldungen sind umgehend, spätestens bis 10. Juli, an den landeskirchlichen Beauftragten für Männerarbeit, Dr. Feller, Hamburg-Altona, Gr. Elbstraße 132, Telefon 42 94 66, zu richten.

Wir weisen alle Gemeinden auf diese Arbeitstagung hin und empfehlen dringend Förderung der Teilnehmer durch Kostenübernahme bzw. Beihilfen aus den Kirchen- oder Fried-

hofklassen. Da uns daran liegen muß, auch die Männer im Friedhofsdienst auf ihren kirchlichen Auftrag anzusprechen, bitten wir die Gemeinden um Entsendung von Männern aus dem Friedhofsdienst.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:  
S c h m i d t.

J.-Nr. 9015 (Des. VI)

**Umfielung Heimatvertriebener in die französische Zone.**

Riel, den 23. Juni 1950.

Der Landeskirchliche Dienst der Hilfskomitees Schleswig-Holstein, Riel, Willestraße 9, arbeitet bekanntlich als kirchliche beauftragte Stelle bei der Umfielung mit. Dieser Aufgabe liegt ein Rundschreiben über den Umfang und den Weg dieser Mitarbeit bei, das den Pfarrämtern eine wertvolle Hilfe bei der Beratung der betroffenen Gemeindeglieder sein wird. Wir empfehlen es dringend der Beachtung.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

Im Auftrage:  
B r u m m a d.

J.-Nr. 9192 (Des. III)

**Ausschreibung von Pfarrstellen.**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemme, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hennstedt in Dithm. einzusenden. Dienstwohnung wird zum 1. Oktober frei.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8645 (Des. III)

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung

nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hennstedt in Dithm. einzusenden. Dienstwohnung wird frei.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Geses- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 8646 (Des. III)

**Ausschreibung einer Kirchenmuffikerstelle.**

Die Kirchenmuffikerstelle in Steinbel (Propstei Stormarn) soll baldmöglichst neu und zwar nebenberuflich besetzt werden. Die monatliche Vergütung beträgt DM 110,—.

Bewerber mit mindestens dem Nachweis der C-Prüfung für Kirchenmuffiker wollen ihr Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes dem Kirchenvorstand Steinbel, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Jastram, (24a) Hamburg-Billstedt II, Hamburger Straße 220, einreichen.

J.-Nr. 8919 (Des. II)

**Flugblatt für Eheleute.**

Riel, den 1. Juni 1950.

Dieser Nummer liegt ein Flugblatt bei, das den Herren Pastoren in der Beratung der Brautleute eine Hilfe sein dürfte. Weitere Stücke können gegen einen geringen Betrag beim Landesverband der Inneren Mission der Ev.-luth. Kirche in Bayern, Nürnberg, Untere Ditzheimer Straße 6, bezogen werden.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:  
B r u m m a d.

J.-Nr. 6463 (Des. III)

Für Archivzwecke wird 1 Stück des Kirchl. Ges.- und Verordnungsblattes Nr. 6/1950 gesucht. Wer noch ein Exemplar besitzt, wird um Übersendung an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt gebeten.

J.-Nr. 8506 (Des. I)

## PERSONALIEN

**Ernannt:**

Am 3. Juni 1950 der Pastor Christian Christensen, bis-

her in Kirbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Hürup, Propstei Nordangeln.